

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 24 (1974)

Heft: 2

Buchbesprechung: Investiturstreit und Reichsverfassung [hrsg. v. Josef Fleckenstein]

Autor: Sablonier, Roger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schicht. (Übrigens war bekanntlich in dieser Zeit der Einfluss der *Könige* auf die Besetzung der Bistümer ausschlaggebend.) Entscheidend ist aber, ob sich diese Gruppe als geschlossene Gruppe konstituiert und verstanden hat, wie dies etwa noch im 6. Jahrhundert bei Gregor von Tours, dem Angehörigen des spätantiken senatorischen Adels, zum Ausdruck gekommen war. Für die späteren Jahrhunderte und den «germanischen Adel» kann nichts Entsprechendes festgestellt werden; daher versucht Vf. ein Adelsbewusstsein aus der Hagiographie (S. 469ff.) zu erweisen, wobei er auf Bosels unglückseligen Begriff des «Adelsheiligen» zurückgreift. Dieser griffige und einprägsame Ausdruck ist schlichtweg irreführend; soweinig wie es im Frühmittelalter eine «Adelsgeschichtsschreibung» gibt (was St. selbst im Anschluss an U. Hoffmann S. 253ff. konstatiert) soweinig gibt es eine «Adelshagiographie» oder einen «Adelsheiligen» – die immer wieder ins Feld geführte vornehme Herkunft einzelner Heiliger (bei weitem nicht der Mehrzahl) in den Legenden ermöglicht soweinig den Begriff des «Adelsheiligen» zu rechtfertigen, wie die Prinzen des Märchens eine «Adelsliteratur» repräsentieren. Allein auf die Frage des «Adelsheiligen» beabsichtige ich eingehender im Rahmen einer Analyse der hagiographischen Literatur des alemannischen Gebietes einzugehen.

Die Arbeit von W. Störmer ist in Einzelheiten, v. a. wo sie Erkenntnisse aus der Arbeit am Historischen Atlas von Bayern vermittelt, sehr verdienstvoll; in ihrem Ansatz, dem Versuch eine Adelskonstante von urgermanischer Zeit bis ins 12. Jahrhundert nachzuweisen, ist sie m. E. verfehlt und in vielen Formulierungen zu dieser Frage weist sie eher auf Meinungen hin, die wohl zu Recht bereits als überwunden galten.

Basel

František Graus

Investiturstreit und Reichsverfassung. Hg. von JOSEF FLECKENSTEIN. Sigmaringen, Thorbecke, 1973. 460 S. (Vorträge und Forschungen. Bd. 17.)

Der Konstanzer Arbeitskreis führte 1968/69 drei Tagungen durch zum Thema «Investiturstreit und Reichsverfassung». Im vorliegenden Band XVII der «Vorträge und Forschungen» sind die meisten der damals vorgetragenen und diskutierten Untersuchungen in Aufsatzform publiziert. Absicht des Sammelbandes ist nicht eine Zusammenfassung der gegenwärtigen Forschungen zum Investiturstreit; gemeinsamer Bezugspunkt der Arbeiten, die sich im wesentlichen auf die Problemkreise «Königtum und Reichskirche», «Reform und Adel», «Stadtgeschichte im Investiturstreit» konzentrieren, ist die Frage, wie sich Investiturstreit und *Reichsverfassung* berühren und gegenseitig beeinflussen.

Die Stellung des Königtums in der Zeit Heinrichs IV. steht in einer ersten Gruppe von Aufsätzen – nach einer kunsthistorisch orientierten Einleitung von Willibald Sauerländer («Cluny und Speyer», S. 7–31) – im Zen-

trum. Eine erneute kritische Beschäftigung mit den Quellen, insbesondere mit den brieflichen Zeugnissen, liegt dem Aufsatz von *Helmut Beumann* («Tribur, Rom und Canossa», S. 33–60) zum komplexen politischen Kräfte-spiel zwischen Königstum, Papst und deutschen Gegnern Heinrichs IV. zugrunde. Während *Walter Schlesinger* («Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim», S. 61–85) die Wahl des Gegenkönigs wie auch dessen «Erbverzicht-Versprechen» im wesentlichen aus der Ge-schichte der deutschen Königserhebung selbst herleitet, sieht *Hermann Jakobs* («Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform», S. 87–115) hier einen stärkeren Einfluss der kirchlichen «Libertas»-Bewegung. Als treibende Kraft betrachtet er die Adelsgruppe um Rudolf von Rheinfelden; ge-stützt auf seine Untersuchungen zu St. Blasien stellt er erneut den Be-griff des Reformadels zur Diskussion. *Josef Fleckenstein* («Hofkapelle und Reichsepiskopat unter Heinrich IV.», S. 117–140) betrachtet die Sicherung der Hofkapelle (nebst der Förderung der Ministerialität) als den Haupt-ertrag der Herrschaft Heinrichs IV. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit – vorher wichtigstes Bindeglied zwischen König und Episkopat – hat sich allerdings bleibend auf die Kanzlei verlagert, was sich auch in einer veränderten Zusammensetzung äussert. In einem rechtsgeschichtlichen Bei-trag zeigt *Elmar Wadle* («Heinrich IV. und die deutsche Friedensbewe-gung», S. 141–173) auf, dass Heinrich IV. im Mainzer Frieden von 1103 die Landfriedensidee in den Dienst des Reiches gestellt und damit Grund-lagen für eine das ganze Reich umfassende Rechtsordnung gelegt hat.

Zwei Aufsätze nehmen die römische Kurie zum Ausgangspunkt: *Horst Fuhrmann* («Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft», S. 174 bis 203) legt dar, dass entgegen den gängigen Vorstellungen die Anschauungen Gregors VII. nicht juristisch orientiert sind, gleichzeitig aber seine «ganz auf der Heilsverpflichtung der römischen Kirche bauende Frömmigkeit» (S. 203) einen Angelpunkt in der Entwicklung darstellt, die zu den Juristenpäpsten ab Alexander III. und zu einer elitären kanonistischen Rechtswissenschaft auf der Basis des Dekrets von Gratian hinführt. Die bisher zu wenig be-achtete Deutschlandpolitik Urbans II. wird von *Alfons Becker* («Urban II. und die deutsche Kirche», S. 241–275) gründlich untersucht.

Der Problemkreis Adel und Reform, der zum vornehmerein in landschaft-licher Differenzierung angegangen werden muss, ist mit drei Aufsätzen ver-treten: *Werner Goez* («Reformpapsttum, Adel und monastische Erneuerung in der Toscana», S. 205–239) deckt die grosse Bedeutung der monastischen Erneuerungsbewegung in den toskanischen Adelsklöstern auf. *Joachim Wol-lasch* («Reform und Adel in Burgund», S. 277–293), ausgehend vom noch nicht ganz geklärten Begriff der «Cluniacensis ecclesia», begründet die An-ziehungskraft Clunys auf den Adel – zum vornehmerein über Burgund hin-ausreichend – mit dem Wesen der freien monastischen Herrschaft Clunys, «die über herrschafts- und kirchenpolitischen Komplikationen stand» (S. 287). *Karl Schmid* («Adel und Reform in Schwaben», S. 295–319) geht davon aus,

dass die bisherigen Erklärungen für die unbestreitbaren Verbindungen zwischen Reformmönchtum und Adel eine grundsätzliche Schwierigkeit nicht zu beseitigen vermochten: In widersprüchlicher Weise erscheint der Adel als Helfer (u. a. als Stifter) wie auch als hauptsächlicher Widerpart (als Inhaber laikaler Eigenkirchenrechte) der Reform. Er weist auf den in dieser Zeit sich vollziehenden Strukturwandel im Adel hin, der in der bekannten «Verfestigung» der Geschlechter (fester Name, zentrale Burgen) zum Ausdruck kommt; gestiftete Klöster werden zum geistigen Zentrum und zum Kontinuitätsfaktor für die so «entstandenen» Familien. Der auffallend gleichzeitige «Aufbruch» des schwäbischen Mönchtums und des schwäbischen Adels entspricht einem Strukturwandel, der im Zeichen der «Libertas»-Bewegung beide erfasst. Beide «kommen im Streben nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit zum Bewusstsein von sich selbst, gewinnen ein Selbstverständnis» (S. 318). Immerhin bleibt die Frage offen, ob hier nicht sozialen und wirtschaftlichen Faktoren eine grösitere Bedeutung zuzumessen ist.

Die Aufsätze, die sich unter dem Thema «Investiturstreit und kommunale Bewegung in Bischofsstädten» gruppieren lassen, bieten im Grunde wenig über das doch recht allgemeine Resultat hinaus, dass in der Zeit des Investiturstreites die stadtbürgерliche Freiheitsbewegung wichtige Fortschritte gemacht hat. Die posthum veröffentlichte Arbeit von *Heinrich Büttner* («Die Bischofsstädte von Basel bis Mainz in der Zeit des Investiturstreites», S. 351–361) ist als Übersicht sehr wertvoll; zu weiteren, intensiven Forschungen auf diesem Gebiet regen die kurzen Ausführungen von *Helmut Maurer* («Die Konstanzer Bürgerschaft im Investiturstreit», S. 362–371) an. *Ursula Lewald* («Köln im Investiturstreit», S. 373–393) zeigt, dass die scheinbar längst zur Genüge bekannte Kölner Stadtgeschichte unter neuen Gesichtspunkten anzugehen ist. *Hagen Keller* («Pataria und Stadtverfassung, Stadtgemeinde und Reform: Mailand im Investiturstreit», S. 321–350) stellt die Frage nach dem Verhältnis von kirchlicher Reformbewegung und kommunaler Bewegung am Beispiel Mailands, weil hier (für die Zeit vor 1075) die Quellenlage wenigstens weniger misslich ist als für andere oberitalienische Städte. Seine Feststellung, dass die inneren Krisen bei der Stadtkommunenbildung in Mailand ursprünglich sozialer und politischer Natur sind und sich erst später und nur teilweise mit den Gegensätzen des Investiturstreites verbinden, zwingt zum Überdenken der Situation in Deutschland und regt zu weiteren vergleichenden Untersuchungen an, vielleicht auch an nordfranzösischen und flandrischen Beispielen.

Den Abschluss des Bandes bilden eine posthum veröffentlichte biographische Skizze *Heinrich Büttners* («Erzbischof Adalbert von Mainz, die Kurie und das Reich in den Jahren 1118 bis 1122», S. 395–410) zum ersten ausgeprägten Territorialfürsten unter den deutschen Erzbischöfen, und eine für die Einschätzung der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Wormser Konkordates grundlegende Untersuchung von *Peter Classen* («Das Wormser Konkordat in der Verfassungsgeschichte», S. 411–460). Classen sieht im Kon-

kordat den endgültigen Abschluss eines fünfzigjährigen Ringens, nicht im Sinne einer Festsetzung neuen Rechts, sondern im Sinne einer Legalisierung von Entwicklungen, die sich in der letzten Phase des Investiturstreites durchgesetzt hatten. «An die Stelle der direkten ottonisch-salischen Königherrschaft über die Kirche tritt die Lehnshoheit des Reiches über die Regalien der Kirchenfürsten, deren persönlicher Treue und sachlicher Dienste sich der König durch Fidelitätseid und *«hominium»* versichert» (S. 459). Dieser Vorgang kann als Feudalisierung der Reichskirche im streng verfassungsgeschichtlichen Sinne charakterisiert werden.

Der Herausgeber gibt einleitend seiner Hoffnung Ausdruck, mit dem Sammelband «sowohl der Erforschung des Investiturstreites wie auch der Einsicht in die enge Verflochtenheit von Kirchen- und Geistesgeschichte mit der Verfassungs- und Sozialgeschichte von Nutzen zu sein». Wenn auch gerade für dieses zweite Anliegen – wie die Beiträge zur Stadtgeschichte und zum Adel zeigen – noch sehr viel zu tun bleibt, darf dieses Ziel sicher als erreicht gelten.

Bachs-ZH

Roger Sablonier

Papsturkunden für Templer und Johanniter. Archivberichte und Texte von RUDOLF Hiestand. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1972. 431 S. (Vorarbeiten zum *Oriens Pontificus*. 1.) (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Klasse. 3. Folge, Nr. 77.)

Die mühevolle, von der Pius-Stiftung für die Herausgabe der ältern Papsturkunden unterstützte Aufgabe der Ausweitung der *Regesta Pontificum Romanorum* nach dem Orient hin, der sich R. Hiestand seit Jahren unterzieht, hat als erstes Ergebnis einen umfangreichen Forschungsbericht gezeitigt. Es besteht die Absicht, die Beziehungen der Päpste (bis 1198) zu den Patriarchaten von Konstantinopel, Antiochia, Alexandria und Jerusalem, und zwar sowohl für die orientalischen Nationalkirchen wie auch für die Niederlassungen der lateinischen Kirche zu erfassen. Dabei ist die Stellung der geistlichen Ritterorden (Johanniter, Templer, Deutscher Orden) insofern eine besondere, als sie ihr Ziel im Orient, ihren Besitz aber grösstenteils im Okzident hatten. Das Johanniter-Archiv in La Valletta (Malta) bleibt die zentrale, von Joseph Delaville le Roux u. a. schon ausgewertete Fundgrube, doch muss für die Rekonstruktion des ursprünglichen Archivbestandes mancher fremde Zuwachs aus okzidentalnen Ordensniederlassungen oder dem später angegliederten Templer-Archiv ausgeschieden werden. Daneben schenkt H. der Überlieferung in Kopialbüchern – seit dem 13. Jahrhundert für die Templer, erst später für die Johanniter – grössere Beachtung.

Nach einem Überblick über die Archivgeschichte und die damit zusammenhängende Ordenshistoriographie von Giacomo Bosio († 1627) bis in die jüngste Zeit bietet H. in einer ersten Abteilung (S. 41–200) Berichte